

es sich nun um die objectiven Gründe handelt, aus welchen wegen Schlechtigkeit der Sache die Sachwalter dieselbe abweisen sollen, so glaubte die Deputation eben deshalb, weil es nach den gegenwärtigen Gesetz- und Rechtszuständen so schwer sei, zu erkennen, ob eine Sache sich werde durchführen lassen oder nicht, ob sie mit dem positiven Recht übereinstimmt oder nicht, die Sachwalter nur von denjenigen Sachen ausschließen zu müssen, welche direct mit einem Gesetz in Widerspruch stehen. Wo der Buchstabe des Gesetzes ihm entgegensteht, da kann der Sachwalter allerdings keine Entschuldigung finden, wenn er die Sache annimmt. Allein damit wollte man sich nicht begnügen, man wollte den Sachwalter auf seine innere Ueberzeugung hinweisen, man wollte ihm zur Pflicht machen, auch diejenigen Sachen abzuweisen, welche er für schlecht erkannt hat, wo er sich der Ueberzeugung nicht habe entziehen können, daß er hier eine Sache führe, die rechtlich ungegründet sei. Von diesen Ansichten geleitet, hat die Deputation geglaubt, das Rechte zu treffen. Was nun den zweiten Punkt betrifft, die Abänderung zu Nr. 3 des Paragraphen, so war es allerdings eine schwierige Sache, zu bestimmen, in wie weit die Advocaten von denjenigen Geschäften ausgeschlossen werden sollen, bei welchen sie als Notare thätig gewesen waren, um deswillen, weil sich nicht in Abrede stellen ließ, daß dadurch der Praxis derjenigen Sachwalter, welche zugleich Notare wären, ein großer Abbruch gethan würde. Demungeachtet entschied sich die Deputation schließlich in der Hauptsache für Annahme dieser sehr beschränkenden Bestimmung, allein sie glaubte, in Rücksicht der Wechselproteste eine Ausnahme machen zu dürfen. Sie hat sich dabei an die ältern gesetzlichen Vorschriften nicht gestoßen, weil sie sich sagen mußte, daß die damaligen Verhältnisse der Notare in vieler Beziehung anders waren, daß nämlich zum Notariat in damaliger Zeit ein vollständiges Rechtsstudium nicht unbedingt erforderlich war, daß daher der Notar schon aus diesem Grunde nicht ohne Weiteres als Sachwalter seinem Klienten dienen konnte und daß bei dieser Sachlage wohl genügende Gründe vorhanden waren, ihn in Sachen, in denen er als Notar gedient hatte, von dem Amte eines Procurators auszuschließen. Allein dies ganz dahin gestellt, mußte sich die Deputation sagen, daß es sich hier um Erlassung eines neuen Gesetzes und also in der Hauptsache nur um Gründe der Råthlichkeit und Zweckmäßigkeit handle und von diesem Gesichtspunkte aus glaubte sie den Notaren die Aufnahme von Wechselprotesten unbedenklich nachlassen zu dürfen. Ich lasse es dahingestellt sein, in wie weit die Sachwalter bis jetzt schon dazu für berechtigt sich haben halten dürfen, selber Wechselproteste zu erheben und dann die Wechselklagen anzustellen. Allein es ist bis jetzt unbedingt häufig vorgekommen, daß die Sachwalter durch die in ihren Expeditionen arbeitenden Amanuenses, welche die Eigenschaft als Notare besessen haben, Wechselproteste haben aufnehmen lassen und infolge dessen Klage

angestellt haben. Die Verbindung beider Befugnisse, den Wechselprotest zu erheben und sodann Klage anzustellen, rechtfertigt sich wohl auch durch die Rücksicht, daß der Wechselprotest doch im Wesentlichen nur eine bloße Form ist. Es muß nun zwar zugegeben werden, daß diese Form streng beobachtet werden muß, allein von den übrigen Geschäften der Notare unterscheidet sie sich wesentlich auch schon dadurch, daß die allgemeine deutsche Wechselproceßordnung zuläßt, daß die Wechselproteste ohne Zuziehung von Zeugen aufgenommen werden können. Die Wechselordnung legt sonach dieser rein formellen Handlung unstreitig eine geringere Wichtigkeit bei, als jeder andern Notariatshandlung; und auch aus diesem Grunde glaubte die Deputation berechtigt zu sein, sie nicht unbedingt mit andern Notariatshandlungen in gleiche Linie zu stellen. Es würde übrigens zu einer unnützen Weitläufigkeit führen, wenn der Sachwalter den Wechsel zunächst an einen Collegen schicken sollte, mit dem Auftrage, ihn vorzuzeigen, eintretenden Falls zu protestiren und ihn dann zurück zu geben, um daraus Klage zu erheben. Ich gehe nun zum dritten Punkte, dem Antrage der Deputation zu Nummer 4 über. Auch in der Beschränkung, welche der Herr Commissar der Bestimmung des Entwurfs unterlegt und die ich nicht für unbegründet halte, daß nämlich die Worte „oder auch nur mit Rath zur Hand gewesen ist“ ebenfalls in Verbindung zu bringen sind mit den Worten „in derselben Sache“, kann die Deputation die Bestimmungen des Entwurfs nicht für unbedenklich ansehen. Es lassen sich Fälle denken, wo nur beiläufig ein Sachwalter über eine Sache gefragt, dieser Befragung aber durchaus keine Folge weiter gegeben worden ist, ja wo er absichtlich um Rath gefragt worden ist, um ihn daran zu verhindern, der Gegenpartei Rechtsbeistand zu leisten. Es schien der Deputation viel zu weit zu gehen, wenn sie auch in einem solchen Falle dem Sachwalter verbieten wollte, den Auftrag anzunehmen. Die Bestimmung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, schien derselben übrigens keineswegs überflüssig zu sein, weil, wenn auch eine derartige Verpflichtung des Sachwalters aus §. 12 des Entwurfs abgeleitet werden kann, doch die gegenwärtige Vorschrift eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes auf den besondern Fall enthält.

Königlicher Commissar Dr. Marschner: Ich bitte ums Wort! Es ist von dem Herrn Referenten die Erklärung gegeben worden, daß unter dem Gesekwidrigen zu verstehen sei, was wider den Buchstaben des Gesetzes lautet. Diese Interpretation bestätigt mir, daß der Ausdruck „gesekwidrig“ nicht passend ist, weil meiner Ansicht nach damit nicht Alles bezeichnet wird, was getroffen werden muß, indem unsre Rechtsverfassung und unser ganzes Recht nicht lediglich auf Gesetzen beruht. Der Ausdruck paßt am allerwenigsten für jetzt, weil wir nicht bloß Gesetze haben, sondern auch ein gemeines Recht besitzen, das wir nicht als Gesek charakterisiren können. Wir haben mancherlei Not-